# Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2023–2030

Vom 30. März 2023 (Stand 9. Juni 2023)

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[1)] und auf § 12 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996[2)],

*beschliesst:*

## § 1 Strassenbauprogramm

[1] Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2023–2030 wird genehmigt.

[2] Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

## § 2 Rahmenkredit

[1] Zur Durchführung des Strassenbauprogramms wird ein Rahmenkredit in der Höhe von 250,1 Millionen Franken für Kantonsstrassen, öffentlichen Verkehr und Radstrecken bewilligt.

[2] Die Kredite sind Bruttobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

## § 3 Finanzierung

[1] Der Rahmenkredit geht gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996[3)] zulasten der Spezialfinanzierung.

[2] Die anteiligen Kosten für regionale Buslinien und Radstrecken gehen gemäss § 35 Abs. 3 und § 38 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996[4)] zulasten der Verwaltungsrechnung.

---

1) BGS 111.1
2) BGS 751.14
3) BGS 751.14
4) BGS 751.14

[3] Die Belastung der in Abs. 2 erwähnten Kosten erfolgt mit Fixbeträgen gemäss Anhang 1[5)] durch den Regierungsrat.

[4] Der Regierungsrat kann die Fixbeträge des Anhangs 1 anpassen.

### § 4 Kreditfreigabe

[1] Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus dem Rahmenkredit die über 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) liegenden Kredite frei.

[2] Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

[5)] BGS 751.12-A1

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | GS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 30.03.2023 | 09.06.2023 | Erlass | Erstfassung | GS 2023/026 |

### Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | GS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 30.03.2023 | 09.06.2023 | Erstfassung | GS 2023/026 |